

## LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Umweltschutzamt  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

**Sachbearbeiter:** Frau Ziegler

**Telefon:** 07161-202-2252

**Telefax:** 07161-202-2292

**E-Mail:** m.ziegler@landkreis-goeppingen.de

**Datum:** 23.09.2019

### Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

#### **Antragsteller:**

Martin Bareis

Strutteile 1

73035 Göppingen-Faurndau

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage

#### **Standort:**

73035 Göppingen-Faurndau

Flurstück: 1208, 1208/1, 1209/1

#### **A. Vorbemerkungen**

Herr Bareis betreibt auf seiner landwirtschaftlichen Hofstelle in Göppingen-Faurndau, Strutteile 1, eine landwirtschaftliche Biogasanlage auf Basis von Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen. Durch die aktuellen politischen Rahmenbedingungen, die für den Betrieb von Biogasanlagen einen flexiblen und möglichst bedarfsgerechten Betrieb vorsehen, ist nun eine Erweiterung der Anlage geplant. Konkret ist der Zubau eines weiteren (dritten) BHKW mit Trafostation und Gasaufbereitung, der Austausch der bestehenden Tragluftfolien-Gasspeicher auf dem Nachgärer und dem Gärproduktlager 1 (GPL 1), die Installation einer Gärprodukt-Separationsanlage, der Bau eines Fermenters mit Gasspeicher und Feststoffeintrag, die Errichtung eines Pufferspeichers mit ca. 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen sowie die Errichtung einer Anlagenumwallung geplant.

Das Vorhaben fällt unter Anhang 1 Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.1.1.2 der 4. BImSchV. Für die Änderung der bestehenden Biogasanlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Einen entsprechenden Antrag hat Herr Bareis am 21.06.2019 beim Landratsamt Göppingen eingereicht.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 1.2.2.2, 8.6.3 und 9.1.1.3 des UVPG. Für das Vorhaben ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

## **B. Durchführung der Vorprüfung**

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich und innerhalb des Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren schwäbischen Alb“.

Ca. 350 m vom Anlagenstandort entfernt befindet sich in nordöstlicher Richtung das Biotop „Hecken und Feldgehölz bei Schloss Filseck“. 346 m nördlich von der Anlage befindet sich das Naturdenkmal „Linde am Schloss Filseck“.

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele für die gemäß Vogelschutzgebietsverordnung vom 05.02.2010 gemeldeten Arten durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen kann ausgeschlossen werden.

Im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens wurden keine Brutstätten der gemäß Verordnung geschützten Vogelarten nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Hofstelle sowie die südlich angrenzenden Kreisstraße muss auch nicht mit Vorkommen störungsempfindlicher gemeldeter Arten im Umfeld der Anlage gerechnet werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auf das Vogelschutzgebiet daher nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der umliegenden Naturdenkmäler und gesetzlich geschützter Biotope kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet „Pfuhlbach und Rehgebirge“ ist über 1000 m vom Vorhaben entfernt. Eine Beeinträchtigung der dort gemeldeten Arten und Lebensraumtypen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

### **C. Ergebnis der Vorprüfung**

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (besonders sensible und geschützte Gebiete) betreffen, durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage nicht zu erwarten sind.

### **D. Hinweise**

- Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.
- Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).
- Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt im vorliegenden Fall gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 UVPG.
- Für die Durchführung der Vorprüfung gilt § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG.
- Das vorliegende Dokument beruht auf § 7 Absatz 7 UVPG.

### **E. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften**

<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BImSchV</b>	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Göppingen, den 23.09.2019

gez.

Jochen Weinbrecht  
Amtsleiter des Umweltschutzamts